



Schwäbisch Gmünd, 13.03.2013
Gemeinderatsdrucksache Nr. 062/2013

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH, Übernahme der Gewährträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (ZVK)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Gewährträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK) für die Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH.

Die Höhe des zu übernehmenden Risikos wurde durch die ZVK mit einem geschätzten Betrag von ca. 2,75 Mio. Euro (ohne Berücksichtigung der Entgelte für 2012) angegeben.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Aufgrund der neuen Regelungen des Jahressteuergesetzes 2009 und zur Erhaltung der steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit zwischen dem Beteiligungsergebnis und den Verlusten der Bäder war es beim Eigenbetrieb Bäderbetriebe in jüngster Vergangenheit erforderlich, den bisherigen Eigenbetrieb auf eine neu zu gründende GmbH auszugliedern.



Der Gemeinderat hat zusammen mit dem Ausgliederungsbeschluss vom 25.07.2012 (Gemeinderatsdrucksache Nr. 154/12) auch die Personalüberleitung der Beschäftigten des Eigenbetriebs in die GmbH beschlossen.

§ 4 des Personalüberleitungsvertrags, der Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.07.2012 war, regelt Folgendes:

„§ 4 Versorgung

Die Gesellschaft wird ferner den Beitritt zur Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK) mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs beantragen. Sollte die ZVK einen hiervon abweichenden Beginn der Mitgliedschaft fordern, ist eine solche abweichende Begründung des Mitgliedverhältnisses zulässig, wenn eine lückenlose Versicherung der Arbeitnehmer bei der ZVK gewährleistet ist und den Beschäftigten hierdurch auch sonst keine Versorgungs Nachteile entstehen. Sofern die ZVK von der Gesellschaft die Gestellung eines Gewährsträgers verlangen sollte, so erklärt sich die Stadt zur Übernahme der Gewährträgerschaft bereit. Die Gesellschaft wird die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bei der ZVK versicherten Betriebsangehörigen in der bisherigen Weise im Rahmen der Satzungsvorschriften der ZVK weiter versichern.“

Die ZVK hat inzwischen die Übernahme der Gewährträgerschaft durch die Stadt verlangt. Bisher wurde durch die ZVK lediglich eine vorläufige Mitgliedsnummer erteilt. Für die Vollmitgliedschaft ist es erforderlich, dass eine nicht insolvenzfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gewährträgerschaft übernimmt. Daher übernimmt die Stadt die Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse ergebenden Verpflichtungen. Die Gewährträgerschaft würde im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd eingreifen.

Für die Übernahme dieser Gewährträgerschaft ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich (§ 88 Abs. 2 GemO).

Aus formalrechtlichen Gründen ist hierzu ein expliziter Beschluss des Gemeinderats mit anschließender Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2012, der die Bestimmung des § 4 des Personalüberleitungsvertrages beinhaltet, ist allein nicht ausreichend.